

EU-Kommission erlässt Regeln für nationale Ausgleichsleistungen im Zusammenhang mit dem EU-Emissionshandelssystem

Die Kommission hat am Dienstag Leitlinien für staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem EU-Emissionshandelssystem erlassen. Hintergrund dieser Maßnahme ist die Einführung der Neuregelungen zur am 01.01.2013 beginnenden neuen Emissionshandelsperiode.

Mehr Transparenz und Rechtssicherheit für nationale Ausgleichsleistungen

Mit den Beihilfen sollen die aus dem geänderten Emissionshandelssystem (vgl. Richtlinie 2009/29/EG) voraussichtlich resultierenden höheren Stromkosten für energieintensive Unternehmen ausgeglichen werden. Aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit stellen die Leitlinien Kriterien auf, nach denen die Mitgliedstaaten von dem neuen Emissionshandelssystem besonders betroffene Unternehmen im Einklang mit den Vorgaben des EU-Rechts unterstützen können.

Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten

Als mit dem Binnenmarkt vereinbar sehen die Leitlinien danach zum einen Beihilfen für sogenannte indirekte CO₂-Kosten an. Diese Maßnahmen verfolgen den Zweck, einem möglichen "carbon leakage",

der Verlagerung stromintensiver Produktion aus der EU in Drittländer mit weniger strengen Umweltvorschriften, zuvorzukommen. Zu den für diese Ausgleichsleistungen in Betracht kommenden Wirtschaftszweigen zählen nach den Leitlinien Hersteller von Aluminium, Kupfer, Düngemitteln, Stahl, Papier, Baumwolle, Chemikalien und einigen Kunststoffen. Für die Unternehmen dieser energieintensiven Wirtschaftszweige wurde ein erhebliches Risiko ermittelt, dass sie ihre Produktionsstandorte in Drittländer verlagern könnten. Dies folge daraus, dass sie innerhalb der EU die durch das Emissionshandelssystem entstandenen Kostensteigerungen nicht ohne Wettbewerbsnachteil an ihre Kunden weitergeben könnten. Durch die damit einhergehende Verlagerung auch der CO₂-Emissionen würde jedoch das mit dem Emissionshandel verfolgte Ziel einer weltweiten Reduktion der Treibhausgasemissionen konterkariert. Die Beihilfen zum Ausgleich der mit den Emissions-

zertifikaten verbundenen Kosten, die in die Strompreise eingepreist werden, sollen dem entgegenwirken. Gleichzeitig seien die Leitlinien so ausgestaltet, dass sie es den Mitgliedstaaten ermöglichen,

Key issues

- Mehr Transparenz und Rechtssicherheit für nationale Ausgleichsleistungen
- Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten
- Investitionsbeihilfen für den Neubau hocheffizienter, insbesondere CCS-fähiger Kraftwerke
- Kritik an unzureichender Kraftwerksförderung aus den Reihen von Wirtschaft und Politik

„Anreize für eine Produktion und einen Verbrauch mit weniger CO₂-Emissionen zu erhalten und jegliche Wettbewerbsverzerrungen zu minimieren“, wie der für

Wettbewerbspolitik zuständige Vizepräsident der Kommission, Joaquín Almunia erklärte. Die Leitlinien erlauben Beihilfen von bis zu 85 % der Kostensteigerung der effizientesten Unternehmen in jedem Wirtschaftszweig von 2013 bis 2015. In den Jahren 2019-2020 wird dieser Höchstwert schrittweise auf 75 % gesenkt.

Investitionsbeihilfen für hocheffiziente Kraftwerke

Zum anderen können nach den Leitlinien auch nationale Investitionsbeihilfen für den Neubau hocheffizienter Kraftwerke zulässige Ausgleichsleistungen darstellen. Voraussetzung ist, dass das neu zu errichtende Kraftwerk die von der EU vorgegebenen Wirkungsgrad-Referenzwerte übertrifft (und nicht lediglich einhält) und die Genehmigung der die Beihilfe bewilligenden Behörde zwischen dem 01.01.2013 und dem 31.12.2016 erteilt wurde. Hier ist eine Förderung in Höhe von bis zu 15 % der Investitionskosten für den Bau solcher hocheffizienter, für die Abscheidung und Speicherung von CO₂ geeigneter ("CCS-fähiger") Kraftwerke möglich, bei denen die vollständige CCS-Umsetzung vor 2020 beginnt. Wird mit der CCS-Umsetzung nicht vor 2020 begonnen, ist eine Förderung mit bis zu 10 % der Kosten möglich, wenn die Beihilfe im Rahmen einer Ausschreibung erfolgt, aufgrund derer ein Kraftwerk bevorzugt wird, bei dem die CO₂-Emissionen geringer ausfallen, als es dem aktuellen Stand der Technik entspricht und die den Wettbewerb auf dem Stromerzeugungsmarkt fördert. Ein Neubau hocheffizienter konventioneller

Kraftwerke ohne CCS-Fähigkeit ist mit maximal 5 % der Investitionskosten förderfähig.

Schließlich stellen die Leitlinien klar, dass auch die übergangsweise kostenlose Zuteilung von Zertifikaten zur Modernisierung der Stromerzeugung (vgl. Art. 10c der Richtlinie 2009/29/EG) als Ausnahme des ab der neuen Handelsperiode geltenden Grundsatzes der Vollversteigerung eine staatliche Beihilfe darstellt. Diese wird unter den in den Leitlinien aufgestellten Voraussetzungen als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen.

Die Leitlinien treten in Kraft, sobald sie im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurden. Sie gelten bis zum 31.12.2020.

Kritik an unzureichender Kraftwerksförderung

Kritisiert wurden die Leitlinien bereits in ihrem Entwurf insbesondere aufgrund der Verknüpfung einer adäquaten Förderung hocheffizienter Kraftwerke mit deren CCS-Fähigkeit. Sowohl Politik als auch Wirtschaft bedauern, dass mit den neuen Regelungen keine Investitionsanreize für den Bau neuer hocheffizienter Kraftwerke geschaffen würden. In Deutschland ist die Erforschung und Förderung der CCS-Technologie ins Stocken geraten. Das Gesetz zur Umsetzung der CCS-Richtlinie befindet sich seit über einem halben Jahr im Vermittlungsausschuss, weil sich die Bundesländer nicht auf mögliche Standorte für CCS-Anlagen einigen können.

Das Wirtschaftsministerium betont trotz dieses Rückschlags seine Bereitschaft, kurzfristig Anreize für neue Erzeugungsanlagen zu setzen.

Mit der Anhebung der Fördersätze im Zuge der aktuellen KWKG-Novelle sowie mit dem zum 01.06.2012 startenden zinsverbilligten Kreditprogramm der KfW für Investitionen von Stadtwerken etwa in neue Gaskraftwerke habe die Bundesregierung bereits erste Instrumente in diese Richtung geschaffen.

Ihre Kontakte

Dr. Peter Rosin
Partner, Düsseldorf

T: +49 211 43 55-53 36
E: peter.rosin
@cliffordchance.com

Dr. Mathias Elspaß
Counsel, Düsseldorf

T: +49 211 43 55-52 60
E: mathias.elspass
@cliffordchance.com

Dr. Manfred Rebentisch
Of Counsel, Düsseldorf

T: +49 211 43 55-55 44
E: manfred.rebentisch
@cliffordchance.com

Jutta Mues
Associate, Düsseldorf

T: +49 211 43 55-53 41
E: jutta.mues
@cliffordchance.com

Dr. Christina Schwoon
Associate, Düsseldorf

T: +49 211 43 55-53 34
E: christina.schwoon
@cliffordchance.com

Diese Publikation dient der allgemeinen Information und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an die Autoren oder Ihren üblichen Ansprechpartner bei Clifford Chance.

Clifford Chance, Königsallee 59, 40215 Düsseldorf

© Clifford Chance 2012

Clifford Chance Partnerschaftsgesellschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Solicitors ·

Sitz: Frankfurt am Main · AG Frankfurt am Main PR 1000

Weitere Informationen zur Clifford Chance Partnerschaftsgesellschaft – u.a. auch im Hinblick auf die erforderlichen Angaben gem. §§ 2,3 DL-InfoV – finden Sie unter www.cliffordchance.com

www.cliffordchance.com

Abu Dhabi ■ Amsterdam ■ Bangkok ■ Barcelona ■ Beijing ■ Brussels ■ Bucharest ■ Casablanca ■ Doha ■ Dubai ■ Düsseldorf ■ Frankfurt ■ Hong Kong ■ Istanbul ■ Kyiv ■ London ■ Luxembourg ■ Madrid ■ Milan ■ Moscow ■ Munich ■ New York ■ Paris ■ Perth ■ Prague ■ Riyadh* ■ Rome ■ São Paulo ■ Shanghai ■ Singapore ■ Sydney ■ Tokyo ■ Warsaw ■ Washington, D.C.

*Clifford Chance has a co-operation agreement with Al-Jadaan & Partners Law Firm in Riyadh.